

# **STATUTEN**

**des Vereines "VÖSLAUER HANDBALLCLUB" ("VÖSLAUER HC")**

## **1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:**

1.1. Der Verein führt den Namen "VÖSLAUER HANDBALLCLUB"

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in BAD VÖSLAU

1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz ÖSTERREICH.

1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

## **2. ZWECK DES VEREINES:**

- Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
- Teilnahme an nationalen und internationalen Handballmeisterschaften, insbesondere in Niederösterreich, Österreich und Europa, mit allen Mannschaften sowie das Erreichung von sportlichen Zielen in diesen Meisterschaften.
- Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen durch geregeltes und von Fachkräften geführtes Training.

## **3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

### 3.1. Ideelle Mittel:

Gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Weihnachtsfeiern, Meisterschaftsfeiern, Trainingslager, Trainingsabende, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele im In- und Ausland.

### 3.2. Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Sportförderung, Sponsor- und Werbegelder.

#### **4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vom Vorstand

a) für Spieler

b) für Funktionäre

c) für unterstützende Mitglieder

festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen und einen gültigen Mitgliedsausweis besitzen.

4.2. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:**

5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

5.3. Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder aufgrund deren besonderer Unterstützung des Vereins ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann eine Ehrenfunktion (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenobmann) verbunden werden.

#### **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

6.1. Der freiwillige Austritt kann

a) zum Ende eines jeden Vereinsjahres nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vor dem Ablauf des Vereinsjahres (einlangend) schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

b) Das Vereinsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom:

1.Juli bis zum 30. Juni.

6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

a) Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung;

- b) beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Vereins- oder Verbandsstatuten;
- c) Schädigung des Vereinsansehens.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann dieses binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliederrechte.

6.3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.2. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Bestimmungen in Punkt 6.2. betreffend die Anrufung des Schiedsgerichtes sind sinngemäß anzuwenden.

## **7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:**

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, sofern sie zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes ihren Verpflichtungen (insbesondere Zahlung des Mitgliedsbeitrages) gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **8. VEREINSORGANE:**

Organe des Vereines sind

- 8.1. die Generalversammlung (Pkt. 9,10)
- 8.2. der Vorstand (Pkt. 11 - 13)
- 8.3. der Rechnungsprüfer (Pkt. 14)
- 8.4. das Schiedsgericht (Pkt. 15)

## **9. DIE GENERALVERSAMMLUNG:**

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt, wobei diese innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der laufenden Meisterschaft einzuberufen ist.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach dem Einlangen des Antrages beim Vorstand einzuberufen.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 8 Tage (einlangend) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß nachgekommen sind. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

9.7. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung der 2. Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## **10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer,
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## **11. DER VORSTAND:**

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Obmann
- b) dem 2. Obmann
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schriftführerstellvertreter

- e) dem Kassier
- f) dem Kassierstellvertreter
- g) den Beisitzern

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4. Der Vorstand wird vom 1. Obmann bzw. dessen Stellvertreter mündlich einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vorstandssitzung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist der Vorstand in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

11.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung der 2. Obmann. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.11.9.) und Rücktritt (Pkt.11.10.).

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:**

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Generalversammlung,
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- Beaufsichtigung der sportlichen Leitung für Herren, Jugend und Damen
- Werbung von Mitgliedern, Sponsoren und Förderern,
- Herausgabe von Vereinsnachrichten,
- Presseaussendungen,
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.

### **13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER:**

13.1. Der Vorstand ist im Innenverhältnis wie folgt organisiert:

Beide Obmänner sind gleichberechtigt und müssen ihre Entscheidungen im gegenseitigen Einverständnis treffen. Sind sich die Obmänner hinsichtlich einer Entscheidung nicht einig, so muß der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über diese Sache befinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

13.2 Der **1. Obmann** ist verantwortlich für:

- a) sämtliche sportliche Angelegenheiten
- b) Kommunikation der einzelnen Sportgruppen  
"HERREN, JUGEND und ev. DAMEN"
- c) Verhandlungen mit Spielerinnen und Spieler, Verpflichtungen bzw. Freigaben
- d) Vertretung des Vereins gegenüber den Behörden und dem Handballverband
- e) Längerfristige Planung und Budgetplanung

13.3 Der **2. Obmann** ist verantwortlich für:

- a) Organisation der Heimspiele
- b) Organisation der gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen
- d) Konzeption und Herausgabe der Vereinsbroschüre der Informationsblätter und der Plakate
- e) Organisation der Werbung insbesondere der Transparentwerbung

13.4

a) Der 1. Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug sind sowohl er, als auch der 2. Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter

eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Der Schriftführer hat die Obmänner bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen Sorge zu tragen.

Des Weiteren obliegt ihm die Erstellung eines jährlichen Rechnungsabschlusses, welcher jedenfalls fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres der Vereinsleitung und den Rechnungsprüfern vorzulegen ist.

d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von einem der beiden Obmänner und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von einem der beiden Obmänner und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

e) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **14. DIE RECHNUNGSPRÜFER:**

14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung in materieller als auch formeller Hinsicht sowie die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu prüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten. Des Weiteren haben die Rechnungsprüfer der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht zu erstatten.

14.3. Die Rechnungsprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder sein.

14.4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß

#### **15. AUSSCHÜSSE:**

Zwecks Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbereitung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden ebenso wie die Aufgaben der Ausschüsse vom Vorstand bestimmt.

#### **16. DAS SCHIEDSGERICHT:**

16.1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ein vereinsinternes Schiedsgericht einzuberufen. Wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einberufung des Schiedsgerichtes beendet, so steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.

16.2. Der Antrag auf Einberufung eines Schiedsgerichtes ist an den Vorstand zu richten und hat dieser die Streitteile umgehend zur Bekanntgabe der Schiedsrichter aufzufordern.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16. AUFLÖSUNG DES VEREINES:**

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

16.2. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

**Bad Vöslau, 22. Juni 2010**